



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6110-001654

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.01.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Höhe der jährlich zu berücksichtigenden Entfernungspauschale an die tatsächlich genutzten Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der jeweiligen Klimawirkungen gekoppelt wird.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass sich die Höhe der pauschalen Anrechnung des Arbeitsweges auf das zu versteuernde Einkommen nicht ausschließlich aus der Entfernung, sondern auch aus der Art des Transportmittels ergeben solle, wobei CO₂-arme Verkehrsmittel bevorzugt zu behandeln seien. Denn eine steuerliche Begünstigung von weiten Pendelstrecken unabhängig von der Klimawirkung widerspreche dem Ziel, eine Reduktion der CO₂-Emissionen im Verkehr zu erreichen. Steuerlich begünstigt durch den Erhalt einer höheren Entfernungspauschale solle vor allem das Pendeln mit dem Fahrrad, ÖPNV, Fahrgemeinschaften oder einem elektrisch betriebenen PKW sein, wohingegen eine Verringerung der Entfernungspauschale bei der Nutzung eines privaten PKWs mit Benzin- oder Dieselmotor erfolgen solle. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Die Petition wurde durch 45 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 48 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss der 19. Wahlperiode hatte sich bereits mit einem sachähnlichen Petitionsanliegen beschäftigt. Das damalige Anliegen forderte die Bemessung der Höhe der Entfernungspauschale anhand des CO₂-Ausstoßes des gewählten Fortbewegungsmittels. Der 19. Deutsche Bundestag ist dabei der Empfehlung des



Petitionsausschusses gefolgt und hat beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung dargestellten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Im Einkommensteuergesetz (EStG) werden mit der Entfernungspauschale die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte berücksichtigt (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 EStG). Laut BMF-Schreiben vom 31. Oktober 2013 – unter anderem zum Thema Entfernungspauschalen – ist die Entfernungspauschale grundsätzlich unabhängig vom Verkehrsmittel zu gewähren. Ihrem Wesen als Pauschale entsprechend kommt es grundsätzlich nicht auf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen an. Der Petitionsausschuss führt aus, dass diese Entfernungspauschale daher auch bei der Nutzung des ÖPNV oder als Teilnehmerin einer Fahrgemeinschaft oder als Fahrradfahrerin oder Fußgänger jeweils auf dem Weg zur ersten Tätigkeitsstätte angewendet werden kann.

In der Petition wird vorgeschlagen, einen unmittelbaren Sachzusammenhang zwischen der Höhe der Entfernungspauschale und dem tatsächlich genutzten Transport- bzw. Verkehrsmittel insbesondere im Hinblick auf die Klimawirkung des gewählten Transportmittels herzustellen. Der Petitionsausschuss merkt dazu an, dass gerade die Unabhängigkeit der Entfernungspauschale von dem tatsächlich genutzten Verkehrsmittel und den tatsächlichen Wegekosten einen Anreiz für den Steuerpflichtigen geben kann, eine kostengünstigere und möglicherweise auch ökologischere Alternative wie zum Beispiel die Nutzung des ÖPNV oder die Bildung einer Fahrgemeinschaft zu wählen.

Außerdem führt der Petitionsausschuss aus, dass die Wahl des Verkehrsmittels für Steuerpflichtige nicht immer weitgehend beliebig ist, sondern abhängig von der vorhandenen Infrastruktur sowie der Wahl des Wohnortes auch praktisch zwingend sein kann. Die Wahl des Wohnortes bzw. die Entscheidung über Auswahl und Beibehaltung oder Wechsel des Wohnorts kann wiederum bedingt sein durch vielfach unterschiedliche – insbesondere ökonomische oder familiäre – Zwänge. So können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Wohnkosten, familiäre Verpflichtungen oder notwendige



Abstimmung mit berufstätigen Partnern oder (weiteren) Familienmitgliedern diese Wohnortswahl und damit zusammenhängend auch die Transportmittelwahl beeinflussen. Damit kann die geforderte Kopplung der Entfernungspauschale an das Transportmittel und seine Klimawirkungen sozialpolitisch bedenklich sein.

Vor dem Hintergrund des ebenfalls in der Petition angesprochenen Ziels der Reduktion der CO₂-Emissionen im Verkehr weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Deutsche Bundestag bereits entsprechende Maßnahmen – wie zum Beispiel die CO₂-Bepreisung – ergriffen hat, um die Reduktion der CO₂-Emissionen im Verkehr, konkret das Ziel einer Treibhausgasneutralität ab 2050 zu erreichen. Bei dieser CO₂-Bepreisung handelt es sich um eine schrittweise Erhebung eines CO₂-Preises, wobei zugleich parallel das Angebot an klimafreundlichen Alternativen – wie zum Beispiel der ÖPNV oder Elektroautos – massiv gestärkt wird. Darüber hinaus wird auch der Umstieg auf klimafreundliche Mobilität mit unterschiedlichen Förderprogrammen, wie etwa dem Umweltbonus unterstützt. Diese Maßnahmen stellen eine Lenkungswirkung für mehr Klimaschutz dar und wurden unter anderem im Klimaschutzprogramm 2030 mit einer Reihe von weiteren Maßnahmen beschlossen.

Aufgrund der obigen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für ein Tätigwerden im Sinne der Eingabe und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.